Statuten

«SATUS Suhr»

Genehmigt durch die Generalversammlung
vom 13. Februar 2015

Präambel

«SATUS Suhr» bietet seinen Mitgliedern zeitgemässen, gut geleiteten Sport. Das Leitbild von «SATUS Schweiz» ist verbindliche Grundlage dieser Statuten.

Artikel 1 Name, Sitz

1 Unter dem Namen «SATUS Suhr» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Suhr. Der Verein wurde 1921 gegründet.

Artikel 2 Zweck

Ausrichtung

1 «SATUS Suhr» bietet seinen Mitgliedern zeitgemässe, gut geleitete Angebote im Breiten- und im Leistungssport. Die Freude an Sport und Spiel steht im Zentrum der Vereinsaktivitäten.

Unabhängigkeit

2 «SATUS Suhr» ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks Partnerschaften, insbesondere im Sportbereich, eingehen.

Fairplay

3 «SATUS Suhr» setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt Fairplay vor, indem er sowie seine Organe und Mitglieder dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. «SATUS Suhr» anerkennt die «Ethik-Charta im Sport» (vgl. Anhang 2) und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein.

Artikel 3 Mitgliedschaft

Mitglieder-kategorien

1 umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktive
- Passive
- Supporter
- Jugendliche
- Ehrenmitglieder

Aktive

2 Aktivmitglieder sind alle natürlichen Personen ab dem Jahr, in welchem sie 16 Jahre alt werden.

Passive

3 Passivmitglieder unterstützen den Verein finanziell oder ideell. Sie nehmen nicht am Turnbetrieb oder an Aktivitäten des Vereins teil.

Supporter

4 Supporter nehmen aktiv am Vereinsleben teil, beteiligen sich jedoch nicht regelmässig am Trainingsbetrieb. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ein Aktivmitglied.

Jugendliche

5 Als Jugendliche gelten Personen, welche das Alter für die Mitgliedschaft noch nicht erreicht haben.

Ehrenmitglieder

6 Ehrenmitglieder sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten für den «SATUS Suhr». Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitgliedes, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag. Sie werden auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung gewählt.

Eintritt

7 Interessierte können dem Verein jederzeit unter Zustimmung durch ein Vorstandsmitglied provisorisch beitreten. Die offizielle Aufnahme findet an der GV statt.

Beendigung, Austritt

8 Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch den Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.

Ausschluss

9 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Generalversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig.

Rechte

10 Den Angehörigen der Kategorien Aktive, Supporter, Jugendliche und Ehrenmitglieder stehen folgende Rechte zu:

- Teilnahme an der Willensbildung und Gestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten (unter Vorbehalt der Stimm- und Wahlberechtigung),
- Teilnahme an Vereinsaktivitäten wie Trainings, Wettkämpfen und Anlässen.

Pflichten

11 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen und den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Ehrenmitglieder sind von der Leistung des Mitgliederbeitrags befreit.

Artikel 4 Finanzierung, Haftung

Finanzierung

1 Der Verein finanziert sich durch

- Mitgliederbeiträge
- Einnahmen aus Vereinsaktivitäten
- Erlös aus Veranstaltungen und Wettkämpfen
- Beiträge von Jugend + Sport
- Beiträge aus dem kantonalen Sportfonds
- Subventionen der Gemeinde
- Einnahmen aus Sponsoring
- Einnahmen aus Spenden, Legaten, Schenkungen
- Erträge aus dem Vereinsvermögen

Mitglieder-beiträge

2 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung beschlossen. Sie sind im Anhang als integrierender Bestandteil der Statuten festgehalten.

Haftung

3 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Organhaftung nach Art. 55 Abs. 3 ZGB.

Versicherungen

4 Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.

Artikel 5 Geschäftsjahr

1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 6 Organe

1 Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisoren

Artikel 7 Generalversammlung

Ordentliche Generalver-sammlung

1 Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ des «SATUS Suhr». Sie wird alljährlich im ersten Quartal des Jahres durchgeführt.

Einberufung

2 Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden mindestens 14 Tage vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich eingeladen.

Anträge

3 Anträge zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Ausserordentliche Generalversammlung

4 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann von der Generalversammlung selber, vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden. Sie muss mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.

Aufgaben und Kompetenzen

5 Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung, nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitglieder
- Verleihung von Ehrenmitgliedschaften
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl des Revisors und des Ersatzrevisors
- Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- Genehmigung des Jahresbudget
- Genehmigung von Statutenänderungen
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstands bzw. der Mitglieder

Stimm- und Wahlrecht

6 Aktive, Supporter und Ehrenmitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Diese können somit ihre Stimme abgeben und auch selber gewählt werden.

Erforderliches Mehr

7 Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Dies gilt auch bei Wahlen. Bei Stimmgleichheit gilt das Geschäft als abgelehnt.

Versammlungsführung

8 Die Versammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin, bei Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet.

Geschäfte, Anträge aus Versammlung

9 Auf Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur eingegangen werden, wenn die Versammlung dies mit einer Zweidrittelmehrheit beschliesst.

Wahl- und Stimmrecht des Vorsitzenden

10 Der/die Versammlungsleiter/in stimmt und wählt mit.

Geheime Abstimmungen und Wahlen

11 Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

Artikel 8 Vorstand

Führung, Vertretung

1 Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt den «SATUS Suhr» nach aussen und ist gegenüber der Generalversammlung verantwortlich.

Zusammensetzung

2 Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen.

Wahl, Amtsdauer

3 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt jährlich durch die Generalversammlung. Die Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit des Präsidenten wird auf 12 Jahre beschränkt.

Konstituierung

4 Mit Ausnahme des Präsidiums kann sich der Vorstand selber konstituieren.

Aufgaben und Kompetenzen

5 Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Führung des Vereins nach den Grundsätzen der Statuten
- Umsetzung der von der Generalversammlung getroffenen Beschlüsse
- Planung der mittel- und langfristigen Vereinsentwicklung
- Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms und des Jahresbudgets
- Einsetzen von ehrenamtlichen Trainer/innen, Leiter/innen und Betreuer/innen
- Einsetzen von Arbeitsgruppen und Projektgruppen für zeitlich befristete Aufgaben und Projekte
- Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung
- Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind
- Vertretung des Vereins nach Aussen

Der Vorstand ist berechtigt, ausserordentliche oder dringende Ausgaben bis zum Höchstbetrag von 1'000 CHF von sich aus zu beschliessen.

Artikel 9 Revisoren

Revisoren

1 Die Generalversammlung wählt jährlich einen Ersatzrevisor, welcher im Folgejahr zum 2. Revisor nachrückt. Der bestehende 2. Revisor wird 1. Revisor. Der bestehende 1. Revisor scheidet nach zwei Amtsjahren aus.

Die Revisoren prüfen die jährliche Vereinsrechnung und Vereinsbuchhaltung. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und über

die Entlastung des Vorstands.

Artikel 10 Auflösung und Liquidation

Beschluss-fassung

1 Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

Zuweisung Vermögen

2 Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist der SATUS Sportregion, welcher der Verein angehört, zuzuweisen.

Artikel 11 Schlussbestimmungen

Beschluss-fassung

1 Die vorliegenden Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 13. Februar 2015 in Suhr genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 24. Januar 1991 gültigen Statuten und treten sofort in Kraft.

Suhr, …….

«SATUS Suhr»

Daniel Furrer, Präsident *Michèle Byland, Aktuarin*

Diese Statuten sind von der Geschäftsleitung von SATUS Schweiz geprüft und für richtig befunden worden.

Bern, …….

SATUS Schweiz

Christian Vifian, Präsident

Anhang
- Beiträge «SATUS Suhr»
- Ethik-Charta im Sport

Beiträge und Entschädigungen «Satus Suhr»

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten des «SATUS Suhr».

Die Generalversammlung vom 13. Februar 2015 hat die Mitgliederbeiträge mit Wirkung ab 1. Januar 2015 wie folgt festgelegt:

1. Mitgliederbeiträge ab 1. Januar 2015

Aktive	CHF 150.-
Aktive in Ausbildung (Lehrlinge, Studenten)	CHF 75.-
Passivmitglieder	CHF 30.-…… (Mindestbeitrag)
Supporter	CHF 80.-
Jugendliche	CHF 50.-
Ehrenmitglieder	beitragsfrei

Die Mitgliederbeiträge verstehen sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr, unabhängig vom Ein- oder Austritt des Mitglieds. Es gibt keine Mitgliederbeiträge pro rata.

Abonnementpreis Fit for Fun für 1 Jahr	CHF 250.--

2. Entschädigungen (Stand 2015)

Für Mitglieder die Kurse im Interesse des Vereines besuchen:

a. Eintageskurs pro Teilnehmer CHF 50.-

b. Kurse von mehr als 2 Tagen müssen vorgängig durch den Vorstand bewilligt werden.

Suhr, 13. Februar 2015

Satus Suhr

Daniel Furrer	*Kurt Flückiger*
Präsident	Finanzen

Ethik-Charta im Sport

swiss olympic

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Sport BASPO

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport!

Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1 **Gleichbehandlung für alle!**
Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 **Sport und soziales Umfeld im Einklang!**
Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 **Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!**
Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 **Respektvolle Förderung statt Überforderung!**
Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5 **Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!**
Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 **Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!**
Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

7 **Absage an Doping und Suchtmittel!**
Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

www.spiritofsport.ch

... for the SPIRIT of SPORT

Ethik im Sport ist kein lautes Thema, dafür das wichtigste

Sport bringt Menschen zusammen.
Aus der ganzen Welt und jeden in seiner einmaligen Art.

Der Schweizer Sport hat ein klares Fundament

Die Ethik-Charta im Sport

... for the **SPIRIT** of **SPORT** ist der oberste Leitsatz für den Schweizer Sport. Wo immer er auftaucht, erinnert er daran, dass Sport vom Sportgeist lebt

... for the **SPIRIT** of **SPORT** fasst zusammen, was die Ethik-Charta des Schweizer Sports fordert. Ihre sieben Prinzipien für gesunden, respektvollen und fairen Sport sind eine Verpflichtung für alle im Sport

... for the **SPIRIT** of **SPORT** setzen Swiss Olympic und das Bundesamt für Sport (BASPO) dort ein, wo Sportgeist sichtbar gelebt wird

www.spiritofsport.ch ist der zentrale Informationspunkt

Die Ansprechpartner für Verbände und Sportorganisationen:

Judith Conrad
Swiss Olympic Association, Bern
judith.conrad@swissolympic.ch

Walter Mengisen
Bundesamt für Sport, Magglingen
walter.mengisen@baspo.admin.ch

Sport bedeutet Emotionen. Dazu gehören auch Respekt
und Verantwortung, sich selber und andern gegenüber.